

Satzung des Stadtverbandes für Sport Tübingen e.V.

Präambel

Im Stadtverband für Sport haben sich die Tübinger Sportvereine zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft zusammen geschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Vereine wird durch den Zusammenschluss in keiner Weise beeinträchtigt. Notwendige Auseinandersetzungen werden in offener Weise unter Achtung der Überzeugung und Ehre des Anderen geführt.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die Vereinigung der Tübinger sporttreibenden Vereine führt den Namen

„Stadtverband für Sport e.V. Tübingen“
(kurz : Stadtverband)

Der Stadtverband hat seinen Sitz in Tübingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Stadtverband verfolgt den ausschließlich gemeinnützigen Zweck, Sport aller Art, der in den angeschlossenen Vereinen betrieben wird, zu fördern. Ihm obliegt damit eine wichtige Aufgabe im kulturellen Leben der Universitätsstadt Tübingen. Er sieht seine vornehmste Aufgabe darin, die kameradschaftliche Verbundenheit der ihm angehörenden Vereine zu pflegen. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3

Besondere Aufgaben

Der Stadtverband widmet sich folgenden Aufgaben:

1. Werbung in der Öffentlichkeit für den Sport durch sportliche und turnerische Veranstaltungen ;
2. Wahrnehmung der Interessen der angeschlossenen Vereine beim Bau von Sportplätzen und Turnhallen sowie bei der Benutzung der Wettkampf- und Übungsstätten ;
3. ständige Fühlungnahme mit den kommunalen und staatlichen Behörden, Presse und Rundfunk, sowie maßgeblichen Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Förderung des Sports. Hierzu gehört insbesondere die Begutachtung der Anträge der Mitglieder auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln der Stadt.
4. Als Organ der Tübinger Turn- und Sportvereine strebt der Stadtverband die Zuziehung eines Vertreters zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Abteilungen an, soweit darin die Belange des Sports berührt werden.
Er strebt ferner seine ständige Vertretung im Bürger- und Verkehrsverein an.

5. Der Stadtverband kann außerdem die einzelnen Mitglieder auf deren Wunsch bei Behörden, Körperschaften und anderen Verbänden vertreten.
6. Der Stadtverband übernimmt bei Gegensätzen unter den Mitgliedern die Vermittlung zur Schlichtung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Verein in Tübingen werden, der Sport treibt und der die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach den steuerlichen Bestimmungen erfüllt. Die Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zum Württembergischen Landesport oder einem Fachverband voraus. Außerdem kann das Institut für Sportwissenschaft der Universität Tübingen Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft können auch Vereinigungen erwerben, die in ihrer Vereinigung regelmäßig Sport betreiben und dies durch ihre Satzung nachweisen.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet vorläufig der Vorstand. Die Mitgliedsvereine haben ein schriftliches Einspruchsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung in der Tagespresse. Über Einsprüche entscheidet der Schlichtungsausschuss.
2. Die Mitgliedschaft erlischt :
 - a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann jederzeit schriftlich erfolgen.
Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr bleibt jedoch unberührt;
 - c) durch Ausschluss.
Dieser kann erfolgen :
 - aa) durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresberichten im Rückstand ist,
 - bb) durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Stadtverbandes oder dessen Satzung gröblich verstößt.
3. In die rechtliche Selbständigkeit des einzelnen Mitglieds wird durch die Mitgliedschaft im Stadtverband nicht eingegriffen.

§ 6

Organe

Organe des Stadtverbandes sind :

- a) die Haupt- und Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Schlichtungsausschuss.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich, mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte entgegen; sie beschließt über den Mitgliedsbeitrag und wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben jedoch bis zur nächsten Wahl im Amt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Auf Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufungsform richtet sich nach den obigen Regelungen.
4. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sind spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtverbandes einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens 4 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Vertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei Beisitzern. Bei Bedarf kann ein Vertreter der Fachabteilung Schule und Sport beratend zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
2. Zu den Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur solche natürliche Personen gewählt werden, die den ordentlichen Mitgliedern des Stadtverbandes für Sport als Mitglieder angehören.
3. Die gesetzliche Vertretung des Stadtverbandes (§ 26 BGB) erfolgt durch den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 9

Schlichtungsausschuss und Schlichtungsverfahren

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorstand und drei weiteren Beisitzern.
2. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten unter Mitgliedern des Stadtverbandes vermittelnd einzugreifen.
3. Nach Anhörung der streitenden Mitglieder fällt der Ausschuss einen Entscheid, der schriftlich niederzulegen und den Streitparteien bekanntzugeben ist.
4. Im Schlichtungsverfahren darf nicht mitwirken, wer einem der streitenden Mitgliedsvereine angehört. Ist dadurch der Vorsitzende oder dessen Vertreter ausgeschlossen, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied den Vorsitz.

§ 10

Abstimmungen

Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Gastmitglieder haben beratende Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Stadtverbandes für Sport ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Stadtverbandes erforderlich.

§ 11

Beiträge

Den für jedes Geschäftsjahr zu leistenden Beitrag bestimmt die Hauptversammlung.

§ 12

Vereinsvermögen

Sollte bei der Auflösung des Stadtverbandes ein Vermögen vorhanden sein, so wird dies der Stadtverwaltung Tübingen mit der Bestimmung übertragen, dass das Vermögen nur für Zwecke des Sports in den örtlichen Turn- und Sportvereinen Verwendung finden darf.

Der Eintrag des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen erfolgte am 20.11.1919 (VR 44) / 24.02.1959 (VR 158).

- Tübingen, den 24. Februar 1959
- Erneuert am 26. Mai 1967
- Überarbeitet und ergänzt am 09. Januar 1969
- Neugefaßt am 23. April 1975
- Letzte Satzungsänderung am 25.03.1999 (§ 7)
- Redaktionelle Änderung (§ 8) am 24.04.2006